

Oberlandesgericht Köln

Beschluss

In dem Rechtsstreit

des Herrn Dr. Christian Schertz, Kurfürstendamm 53, 10707 Berlin,
Antragstellers und Beschwerdeführers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Höch & Höch, Chausseestr.

105, 10115 Berlin,

gegen

Herrn Rolf Schälike, Bleickenallee 8, 22763 Hamburg,

Antragsgegner und Beschwerdegegner,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Schön und Reinecke.

Roonstraße 71, 50674 Köln,

hat der 15. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Köln am 09.08.2010

durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht Zingsheim, den Richter am Oberlandesgericht Grommes und die Richterin am Oberlandesgericht Schütze

beschlossen:

Der Antragsteller ist des eingelegten Rechtsmittels der Beschwerde verlustig und hat die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen, nachdem er seine sofortige Beschwerde gegen den Beschluss des Landgerichts Köln vom 31.05.2010 - 28 O 254/10 - zurückgenommen hat (§ 516 Abs. 3 ZPO analog). Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf 15.000,00 EUR festgesetzt.

Zingsheim

Grommes

Schütze